

# **Satzung der Faschingsfreunde Mertingen e. V.**

## **§1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Faschingsfreunde Mertingen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mertingen und ist ein eingetragener Verein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das „Kulturgut Fasching“ am Leben zu erhalten und hält daher Faschingsveranstaltungen ab. Dazu gehört in erster Linie die Durchführung eines Faschingsumzuges und der Aufbau einer Garde.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person über die schriftliche Beitrittserklärung werden.
- (2) Bei Minderjährigen muss die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.  
Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im SEPA- Lastschriftverfahren bis zum 31.05. jeden Jahres.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder richtet sich nach den in der Vorstandschäftsversammlung gefassten Beschlüssen, es ist ein jährlich zu entrichtender monetärer Beitrag.
- (4) Der Jahresbeitrag unterscheidet sich zwischen Familienmitgliedschaft (dieser beinhaltet die gesetzlichen Erziehungsberechtigten und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Erwachsene
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschafft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.  
Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen  
Der Beitrag für das Jahr des Austrittes ist voll zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod  
oder durch Ausschluss

> bei Säumnis der Beitragszahlung über mehr als 2 Monate und erfolgloser  
schriftlicher Mahnung

> bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins

> Missverhalten gegenüber Mitgliedern

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, sind Aufzeichnungen aller Art (z.B. Bilder, Protokolle etc.), die dem Verein gehören unverzüglich bei dem Vorstand abzugeben.

### **§5 Abteilungen**

- (1) Der Verein behält sich vor bei Bedarf Abteilungen zu gründen.
- (2) Die Abteilungen können jedoch nicht aus dem Verein ausgegliedert und als eigenständiger Verein geführt werden.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Vorsitzenden.
- (4) Für die Abteilungen ist jeweils eine Abteilungsordnung zu erstellen und von der Vorstandschaft bestätigen zu lassen.  
Hierfür ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- (5) Die Vorsitzenden der Abteilungen können in der Vorstandschaft aufgenommen werden. Dies wird in der Vorstandschaftsversammlung festgelegt.

### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Befugnisse festlegen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl sind möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Kandidatur, sowie die Annahme der Wahl in Abwesenheit, sind zulässig. Dem Vorstand oder dem für die Wahl zuständigen Vereinsorgan muss 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung eine Einverständniserklärung über die Bekanntgabe der Kandidatur vorliegen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Rechnungsführer. Er besteht insgesamt aus maximal 8 Personen.
- (5) In die Vorstandschaft können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, gewählt werden.
- (6) ) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Berater beiziehen oder Ausschüsse bestellen.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§7 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. In ihr erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, damit sie beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladung erfolgt über die Tageszeitung oder per E-Mail an die letztbekannte bzw. gemeldete E-Mail Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung der Vorstandschaft.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und in ihre gefassten Beschlüsse ist schriftlich Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (10) Auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder können Abstimmungen geheim stattfinden.

### **§9 Stimmberechtigung, Wahlvorschläge**

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wahlvorschläge können grundsätzlich durch alle wahlberechtigten Mitglieder, unabhängig von der Stimmberechtigung gemacht werden. Dies umfasst auch die eigene Kandidatur.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mertingen zu und muss ausschließlich und unmittelbar gem. §2 aufgeführte Zwecke wieder zugeführt werden.